



ZahnGesund

Unschlagbar in Preis und Leistungen

Datum _____

Besteht beim Münchener Verein bereits eine Versicherung? Falls ja, Versicherungsnummer _____

Zu versichernde Person

Beginn 01. _____

Titel _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ/Wohnort _____

Geburtsdatum _____

Geschlecht männlich weiblich

Gesetzlich versichert bei _____

Möglicher Versicherungsnehmer

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ/Wohnort _____

Geburtsdatum _____

Geschlecht männlich weiblich

Derzeitige Tätigkeit/ausübter Beruf _____ seit _____

Selbständig Arbeitnehmer(in)

Telefon privat (freiwillige Angabe) _____ Telefon geschäftlich (freiwillige Angabe) _____

Telefax (freiwillige Angabe) _____

E-Mail _____

Geldinstitut für den Beitragseinzug _____

Kontonummer _____ Bankleitzahl _____

IBAN _____ BIC _____

Zahlungsweise monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Folgende Punkte wurden besprochen:

Es besteht für die zu versichernden Personen ein Leistungsanspruch bei einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bzw. auf freie Heilfürsorge oder ein Anspruch auf truppenärztliche Versorgung.

Aufnahme- und versicherungsfähig sind nur Personen, die bei Tarifabschluss nicht mehr als drei fehlende, nicht dauerhaft ersetzte Zähne haben. Ausgenommen hiervon sind Weisheitszähne, Milchzähne und bestehende Lückenschlüsse. Soweit die versicherte Person bei Vertragsschluss mehr als drei fehlende, nicht dauerhaft ersetzte Zähne hat, besteht daher kein Versicherungsschutz.

Für maximal einen bei Vertragsschluss fehlenden und noch nicht dauerhaft ersetzten Zahn besteht Leistungsanspruch, sofern die Zahnersatzmaßnahme noch nicht angeraten oder begonnen wurde. Für alle darüber hinaus fehlenden und nicht dauerhaft ersetzten Zähne besteht kein Leistungsanspruch.

Für Zahnbehandlungs- und Zahnersatzmaßnahmen oder kieferorthopädische Behandlung, die vor Versicherungsbeginn angeraten oder begonnen worden sind, besteht kein Versicherungsschutz.

Gesundheitsangaben zu der zu versichernden Person

Fehlen Zähne, die noch nicht dauerhaft ersetzt sind? (Außer Weisheitszähne, Milchzähne und Lückenschluss)

Bitte ja oder nein angeben Wenn ja, bitte Anzahl der fehlenden Zähne angeben

Ab vier fehlenden Zähnen können wir leider keinen Versicherungsschutz in einem ZahnGesund-Tarif anbieten.

Hinweise über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung (Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz)

Welche Pflichten haben Sie vor Vertragsabschluss (vorvertragliche Anzeigepflichten)?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir sind auf Ihre Angaben angewiesen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln.

Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand – weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles – noch für die Feststellung oder den Umfang seiner Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn es sich nicht um eine Krankheitskostenversicherung im Sinne des § 193 Abs. 3 VVG handelt. Zu einer Krankheitskostenversicherung im Sinne des § 193 Abs. 3 VVG zählen alle Tarife, die mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung beinhalten, sofern diese nicht den Versicherungsschutz einer gesetzlichen Versicherung ergänzen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Wenn Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt haben, steht uns das Recht zur Vertragsänderung nicht zu.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang seiner Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Hinweis für unsere Vertriebspartner:

- Eine Bestätigung durch Unterschrift des Kunden ist nicht erforderlich, es sei denn für Ihre Unterlage

Das nachfolgende Unterschriftsfeld dient Ihnen zur Dokumentation. Es stellt dadurch jedoch keinen Antrag dar und ersetzt nicht den Online-Antragsprozess.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer(in)

	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zahnersatz ¹	ZahnGesund 75+	ZahnGesund 85+	ZahnGesund 100
Regelversorgung	100 %	100 %	100 %
Implantate & Knochenaufbau	75 bis 80 % ²	85 bis 90 % ²	100 %
Kronen, Brücken & Prothesen	75 bis 80 % ²	85 bis 90 % ²	100 %
Inlays & Onlays	75 bis 80 % ²	85 bis 90 % ²	100 %
Verblendschalen & Veneers	75 bis 80 % ²	85 bis 90 % ²	100 %
Funktionsanalyse & -therapie	75 bis 80 % ²	85 bis 90 % ²	100 %

¹Inkl. GKV; leistet die GKV nicht vor, gelten pauschal 35 % als Vorleistung.

²Upgrade +5%, wenn Sie Ihr Bonusheft 10 Jahre lückenlos geführt haben.

Zahnbehandlung	ZahnGesund 75+	ZahnGesund 85+	ZahnGesund 100
Hochwertige Kunststofffüllungen	100 %	100 %	100 %
Parodontosebehandlung (inkl. GKV)	100 %	100 %	100 %
Parodontosebehandlung (ohne GKV)	75 %	85 %	100 %
Wurzelbehandlung (inkl. GKV)	100 %	100 %	100 %
Wurzelbehandlung (ohne GKV)	75 %	85 %	100 %
Funktionsanalyse & -therapie (inkl. GKV)	100 %	100 %	100 %
Funktionsanalyse & -therapie (ohne GKV)	75 %	85 %	100 %

Prophylaxe & Bleaching	ZahnGesund 75+	ZahnGesund 85+	ZahnGesund 100
Professionelle Zahnreinigung	100 % (2 × 75 €/Jahr)	100 % (2 × 85 €/Jahr)	100 % (2 × 100 €/Jahr)
Fissurenversiegelung	✓	✓	✓
Fluoridierung	✓	✓	✓
Kariesrisikodiagnostik	✓	✓	✓
Mundhygienestatus	✓	✓	✓
Zahnbleaching	–	–	✓ 200 € alle 2 Jahre

Kieferorthopädie ³	ZahnGesund 75+	ZahnGesund 85+	ZahnGesund 100
Kieferorthopädie bei Unfall ⁴	75 % (max 1.000 €)	85 % (max 2.500 €)	✓ ⁵
Kieferorthopädie bis 18 Jahre ⁴	–	–	100 % (max 5.000 €) ⁵
Kieferorthopädie ab 19 Jahre ⁴	–	–	100 % (max. 2.500 €) ⁵
Kieferorthopädie Funktionsanalyse	✓	✓	✓
Aligner	✓	✓	✓
Invisalign	✓	✓	✓
Lingualtechnik	✓	✓	✓
Mini-, Kunststoff-, Keramik-Brackets ⁶	✓	✓	✓
Retainer (Zahnstabilisation)	✓	✓	✓

³Inkl. GKV; leistet die GKV nicht vor, gelten pauschal 35 % als Vorleistung.

⁴Der Tarif ZahnGesund 100 leistet unabhängig davon, ob ein Unfall zugrunde liegt oder nicht.

⁵Der Höchstbetrag gilt je Altersgruppe nur einmalig für die gesamte Vertragslaufzeit. Die Leistung gilt für KIG 1–5.

⁶Sofern die Maßnahmen der verbesserten Funktion dienen. Rein ästhetische Maßnahmen werden nicht erstattet.

Leistungsstaffel & Wartezeit	ZahnGesund 75+	ZahnGesund 85+	ZahnGesund 100
1. Versicherungsjahr	900 €	1.000 €	1.500 €
1. bis 2. Versicherungsjahr	1.800 €	2.000 €	3.000 €
1. bis 3. Versicherungsjahr	2.700 €	3.000 €	4.500 €
1. bis 4. Versicherungsjahr	3.600 €	4.000 €	6.000 €
ab dem 5. Versicherungsjahr	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Wartezeit	entfällt	entfällt	entfällt



Wir rechnen Ihre Vorversicherungszeit bei unmittelbarem Übergang einfach kostenfrei an. So profitieren Sie von Beginn an von reduzierten Leistungsstaffeln und können schneller die Leistungen unserer **ZahnGesund-Tarife** genießen.

Unsere Wechselbedingungen	ZahnGesund 75+	ZahnGesund 85+	ZahnGesund 100
Vorversicherungslaufzeit*	mind. 12 Monate	mind. 12 Monate	mind. 12 Monate
Unterjähriger Vertragswechsel*	zählt als volles Jahr	zählt als volles Jahr	zählt als volles Jahr
Mindestleistung für Zahnersatz des vorherigen Versicherungsschutzes	mindestens 70%	mindestens 80%	mindestens 90%

*Hierzu reicht uns der Nachweis Ihrer ununterbrochenen Vorversicherung.

ZahnGesund – Ihr Monatsbeitrag

Altersgruppe in Jahren	ZahnGesund 75+ Tarif 577	ZahnGesund 85+ Tarif 578	ZahnGesund 100 Tarif 579
0–5	1,00 €	1,10 €	1,50 €
6–15	2,50 €	3,00 €	13,30 €
16–25	7,90 €	9,90 €	16,60 €
26–30	12,90 €	17,90 €	24,80 €
31–35	12,90 €	17,90 €	31,80 €
36–40	16,90 €	20,90 €	37,90 €
41–45	18,90 €	25,90 €	37,90 €
46–50	18,90 €	27,90 €	47,90 €
51–55	24,90 €	32,90 €	54,40 €
56–60	27,90 €	42,90 €	71,90 €
ab 61	35,90 €	50,90 €	79,90 €

Es gelten die jeweils aktuellen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen. Beiträge Stand 09.2020.

Zu Beginn der Versicherung ist der Beitrag zu zahlen, der dem Eintrittsalter der zu versichernden Personen entspricht. Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Jahr der Geburt und dem Jahr des Versicherungsbeginns. **Für Tarif 579 gilt:** Für Personen, die das 5., 15., 25., 30., 35., 45., 50., 55., 60. Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres der Beitrag der nächst höheren Altersgruppe zu zahlen. **Für die Tarife 577 und 578 gilt:** Für Personen, die das 5., 15., 25., 35., 40., 45., 50., 55., 60. Lebensjahr vollendet haben ist ab Beginn des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres der Beitrag der nächst höheren Altersgruppe zu zahlen.

ZahnGesund – ausgezeichnet



Münchener Verein
Tarif: **ZahnGesund 75+**
Stand 09/2020
gültig bis 09/2021



Münchener Verein
Tarif: **ZahnGesund 85+**
Stand 09/2020
gültig bis 09/2021



Münchener Verein
Tarif: **ZahnGesund 100**
Stand 09/2020
gültig bis 09/2021